ven= iden ge=

bern Be= häf= cher Bers ihre über

Die ben fr=

gung rfer=

hen=

bes

egie=

bie

rfer=

hen=

auf

auer irfen

nach

nge=

die

hrer urch

bes

den

gen.

ibn.

itell=

nge=

und

ber= adj=

33.

iens gniß

auf

nov

ent=

gen.

uße

niß=

rafe 55.

jede 118=

und

iffe

iten

gs= der

nen

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Mittwoch ben 28. Februar 1849.

Stück 17.

Berlin, ben 26. Februar 1849. Ge. Majeftat ber Konig eröffneten heute Bormittag um 11 Uhr die durch bas Allerhöchste Batent vom 5. December v. 3. jufammenberu= fenen Rammern in Berfon im Beifen Gaale des Ronigli= den Schloffes. Mit einem dreimaligen Soch von der Berfammlung empfangen, verlafen Ge. Majeftat nachfolgende

Meine Berren Abgeordneten der erften und zweis

ten Kammer!

Greigniffe, die Ihnen Allen in frischem Gedachtniffe find, haben Mich im December v. 3. genothigt, die gur Bereinbarung der Berfaffung berufene Berfammlung aufzulofen. Bugleich habe Ich - überzeugt von der unabweis= lichen Nothwendigkeit endlicher Wiederherftellung eines feften öffentlichen Rechtszuftandes - bem Lande eine Berfaffung verlieben, durch beren Inhalt Dleine im Dlarg vorigen Jahres ertheilten Berheißungen getreulich erfüllt find.

Seitdem ift die Spannung, in welcher noch vor wenig Monaten ein großer Theil des Landes fich befand, einer ruhigeren Stimmung gewichen. Das früher fo tief erfchut-terte Bertrauen fehrt allmählig wieder. Sandel und Ge= werbe fangen an, fich von ber Lahmung gu erholen, wel-

der fie gu erliegen brobten.

Ergriffen von dem Ernft biefer Stunde, febe ich bie auf Grund ber neuen Berfaffung gewählten Mitglieder bei= der Kammern gum erften Dale um Meinen Thron verfam= melt. Gie wiffen, Meine Berren, daß 3ch Ihnen eine Rejest, fich barüber unter einander und mit Meiner Regierung gu verftandigen.

Bu Meinem Bedauern hat über die Sauptstadt und ihre nachften Umgebungen ber Belagerungezustand verhängt werden muffen, um die Berrichaft ber Gefete und die öffent= liche Sicherheit wieder herzustellen. Es werden Ihnen, Meine Berren, hierauf bezügliche Borlagen ohne Bergug

zugehen.

Auger ben in Meinem Patente vom 5. December v. 3. angefündigten bringlichen Berordnungen find noch über ei= nige andere Gegenstände, welche im öffentlichen Intereffe einer beschleunigten Regulirung bedurften, auf Grund bes Artifele 105 ber Berfaffunge = Urfunde, vorläufige Berord= nungen ergangen. - Insbesondere habe 3ch durch die vielfachen bringenden Untrage auf unverzügliche Reform ber Berhältniffe bes Sandwerkerftandes Dlich bewogen gefunden, zwei vorläufige Berordnungen für diefen Zweck zu erlaffen. Alle Diefe Berordnungen werden Ihnen ohne Bergug gur Benehmigung vorgelegt werben.

Mufferdem werden Gie fich mit ber Berathung verfchiebener - theilweise gur Ausführung ber Berfaffung noth- I fie eine Grundlage für Die Gtate-Ginnahme gewähren konnen.

wendiger - Gefete gu befchaftigen haben, beren Entwurfe Ihnen nach und nach zugehen werden. Ich empfehle Ihrer forgfamften Erwägung befonders die Entwürfe ber neuen Gemeinde = Ordnung, der neuen Rreis =, Bezirts = und Pro= vinzial= Ordnung, Des Unterrichtsgefetes, Des Befetes über das Rirchen = Patronat, des Ginkommenftener = Gefetes, des Grundfteuer = Gefetjes, fo wie der Gefetje über die Ablofung ber Reallasten und die unentgeldliche Aufhebung einiger ber= felben und über die Errichtung von Rentenbanten.

Um die durch die Berfaffungs = Urfunde ausgefprochene Gelbstiffandigfeit der verschiedenen Religionsgefellschaften gu verwirklichen, find die erforderlichen Ginleitungen getroffen, und wird damit fo ichnell, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend gestattet, vorgeschritten werden.

Der nach ber Berfaffungs = Urtunde vor Gintritt bes Rechnungs = Jahres veröffentlichte Staatshaushalte-Gtat für 1849 wird Ihnen mit ben erforderlichen Erlauterungen gur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werben. - Gie mer= ben baraus erfeben, daß, ungeachtet der in Bergleich gegen die Borjahre zu erwartenden Berminderung des Steuer= Ginkommens, der für verschiedene Ausgabezweige, namentlich für öffentliche Arbeiten, erforderliche Mehrbedarf ohne Steuer-Erhöhung und ohne neue Benugung bes Staatstrebits wird gedectt werden fonnen.

lleber die Berwendung der im verfloffenen Jahre auf Grund der Ermächtigung des Bereinigten Landtags aufs genommenen freiwilligen Unleihe von 15 Millionen Thalern

wird Ihnen Rechenschaft gegeben werden.

3ch habe es bankend und mit Genngthung anzuer= fennen, daß die Bereitwilligfeit, mit welcher die bemittelten Ginwohner aus allen Theilen bes Landes und aus allen Rlaffen des Bolfes, inmitten brudender Beitverhältniffe, bei Diefer Unleihe fich betheiligten, den Rudgriff auf andere toft=

fpieligere Dlagregeln entbehrlich gemacht hat.

Much über die auf Grund ber Ermächtigung bes Ber= einigten Landtages erfolgte Unsgabe von Darlehns=Raffen= scheinen und über einige hiermit in Berbindung ftebende Magregeln zur Unterftugung der bedrängten gewerblichen Thätigkeit wird Ihnen naherer Musmeis vorgelegt werden. - Es ift auf diefem Wege gelungen, manchen schweren Unfällen, welche eine verderbliche Rudwirtung auf größere Begirte und gange Provingen geaugert haben murden, guvor= jutommen und die gewerbliche Thatigfeit im Lande aufrecht zu erhalten.

Der Stanishaushalts=Etat für bas Jahr 1850 wird nebft dem Entwurfe des gut feiner Feftftellung nothigen Ge= feges an Sie gelangen, fobald ihre Berathungen über bie Ihnen vorzulegenden Steuergefebe fo weit gedieben find, daß Die Vervollständigung ber Vertheidungsmittel des Lanbes ift ungeachtet der anderweit gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushalts nicht unterbrochen worden, und Preugen darf mit Buversicht auf sein Seer bliden, deffen Organisation, Rriegstüchtigkeit und hingebung sich unter ernsten Prüfungen bewährt haben.

Die innigere Bereinigung ber beutschen Staaten zu eisnem Bundesstaate ist fortdauernd der Gegenstand Meiner lebhaftesten Bunsche. Meine Regierung hat mit redlichem Eiser dahin gewirkt, daß dies große Biel — für welches Preußen auch Opfer nicht schenen wird — erreicht werde.

Der Weg zur Berständigung aller deutschen Fir reften mit der deutschen National-Versammlung in Franksurt ift angebahnt. — Meine Regierung wird ihre Bemühungen in gleichem Sinne fortsetzen. Ich brauche nicht zu erinnern, wie fehr Sie, Meine Herren, zur Erreichung des großen Zweckes mitwirken können.

Die gegenwärtige Lage der zwischen der provisorischen Centralgewalt von Deutschland und der Krone Danemark angeknüpften Friedens - Unterhandlungen berechtigt zu der Hoffnung, daß die Differenzen, durch welche im vorigen Jahre der Frieden und mit ihm der Sandel und die Schifffahrt unterbrochen wurden, bald auf eine befriedigende Weise erledigt seyn werden.

Die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen Meisner Regierung zu ben übrigen fremden Staaten haben teine

Störung erlitten.

Schmerzlich betraure Ich ben Berluft eines Prinzen Meines Roniglichen Saufes, ber vor wenigen Tagen in der Bluthe bes Lebens, bem ichonen Berufe entzogen wurde,

feine Rrafte bem Baterlande gu widmen.

Meine Herren Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer! Mit Bertrauen erwartet das Baterland jest von dem Zusammenwirken seiner Vertreter mit Meiner Regierung die Befestigung der wiederhergestellten geschlichen Ordnung, damit es sich der constitutionellen Freiheiten und ihrer ruhigen Entwickelung erfreuen könne. Der Schutz jener Freiheiten und der geschlichen Ordnung — dieser beiden Grundbedingungen der öffentlichen Wohlsahrt — wird stets der Gegenstand Meiner gewissenhaften Fürsorge sehn. Ich rechne das bei auf Ihren Beistand. Möge Ihre Thätigkeit mit Gotetes Hilfe dazu dienen, die Ehre und den Ruhm Preußens, dessen Bolk im einigen Verein mit seinen Fürsten schon manche schwere Zeit glücklich überwunden hat, zu erhöhen und dem engeren so wie dem weiteren Vaterlande eine friedeliche und segenöreiche Zukunft zu bereiten!

Nach Berlefung ber Thron = Rede erklärte ber Minifter=

Präfident die Rammern für eröffnet.

Se. Majestät verließen hierauf, von einem erneuten drei= maligen Soch begleitet, ben Saal.

(Pr. St. Anz.)

Der Frangofe und ber Englander.

Der geiftreiche englische Capitain Sead erzählt in feinem neuesten Werkchen: stokers and pokers, (Beizer und Schürseisen) bas eine Darftellung der von London ausgehenden Eisenbahnen enthält, folgende characteriftische Anekdote:

Eisenbahnen enthält, folgende characteristische Anekdote:
"Als ein Theil des ersten Tunnels öftlich von Rouen
nach Paris hin gegraben wurde, wurde ein französischer Arbeiter, in feiner Blouse, und ein englischer, in seiner weißen
Kittel-Jacke, plöblich durch einen Erdfall lebendig begraben.
Ungeachtet der gewaltigen Bewegung, welche die Nachricht
von diesem Unfall unter den Arbeitern verbreitete, überzeugte
sich der englische Ingenieur, der den Bau leitete, Gr. Meek,

fehr bald, nachbem er ruhig die Entfernung von bem Schacht bis zu der eingesunkenen Erde gemeffen hatte, daß wenn die Leute, im Augenblick des Unfalls, an dem Anfange des "Ganges" gearbeitet hatten, fie gerettet werden konnten. Er brachte alfo fogleich fo viele frangofische und englische Urbeiter zusammen, als er nur auftreiben konnte, und fing nun an, einen Schacht zu treiben, welcher, in dem fehr furgen Beitraum von 11 Stunden, bis zu einer Tiefe von 50 Buß gedieh, und burch biefen wurden die Leute noch lebend an das Tageslicht gebracht. Als ber Frangofe auf ber Dberwelt angelangt war, lief er fogleich umber, umarmte und fußte feine Freunde und Befannte, von denen fich viele verfammelt hatten, und fette fich bann, von feinen Gefühlen überwältigt, und in Erinnerung an die endlofe Beit, die er begraben gewesen war, und in der Freude über feine Erlöfung, auf einen Balten nieder, hielt beide Sande vor das Geficht und fing bitterlich an zu weinen. Der Eng= lander fette fich auf benfelben Balten, nahm feine Grubenmuge ab, wischte fich langfam ben Schweiß von Saar und Geficht, fab bann einige Minuten in ben Schacht bin= unter, in dem er herauf gefommen war, als ob er berechnete, wie viel Cubitfuß Erde ausgegraben worden waren, und fagte dann, gang kaltblutig, in feinem breiten Lancafhirer Dialect, zu den umftehenden und ihn verwundert anfehenden Frangofen und Engländern, "ihr habt doch nur eine verwünscht kurze Zeit dazu gebraucht!"

## Bekanntmachungen.

Bei der heute Statt gefundenen 35. Ausloofung der in der hiefigen Armenschule gefertigten Gegenstände find auf folgende Rummern

90r. 1. 2. 4. 5. 6. 8. 13. 14. 21. 23. 26. 31. 33. 37. 38. 39. 41. 43. 44. 48. 49. 50. 52. 55. 56. 66. 70. 71. 72. 73. 75. 82. 83. 84. 86. 92. 97. 102.

Gewinne gefallen, welche gegen Rückgabe ber Loofe burch ben Horndrecholermftr. Stephan werden eingehändigt werden. Dlerfeburg, ben 23. Februar 1849.

Der Magiftrat.

Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öfentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des hiefigen Königl. Regiments = Commandos von jett ab häufig Alarmirungen der Garnison zu militairischen Zwecken durch das Signal stattsinden werden.

Merfeburg, den 23. Februar 1849. Der Magiftrat.

Bekanntmachung. Nachdem die bisher von der Bürgerwehr gethanen nächtlichen Wachen und Patrouillen eingestellt worden find, haben sich wieder Bürger = Sicher- heits = Bereine gebildet und find bereits in Wirfamkeit getreten.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenniniß, daß den Patrouillen der Bereine das Recht zusteht, Personen, die ihnen unbekannt sind und verbächtig erscheinen, anzuhalten und der im Rathhause befindelichen Polizeiwache zu übergeben.

Merfeburg, den 25. Februar 1849. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Bestimmungen bes Sundes steuer=Regulative werden vielfach übertreten. Es mag eine ansehnliche Bahl steuerpflichtiger Sunde hier existiren, die nicht zur Bersteuerung angemeldet find. Das An= und Ab-

mel mei

Et

dur

hol

fpä

anz

hall

pflic

jähr

Du

lin

men

erla

chen

Die

pom

gefa

freie

melden der steuerfreien Sunde geschieht nur sehr unvolltommen. Steuerfreie Sunde laufen in großer Ungahl auf den Straßen umher. Wir bringen baher folgende hauptsächliche Strafbestimmungen des Regulativs vom 1. Juni 1844 hierdurch in Erinnerung und schärfen deren Befolgung wiederholt ein:

§. 3. Bu ben fteuerfreien Gunden geboren:

acht

Die

peg

ten.

fehe

fing

Eur=

50

end

der

mite

siele

füh=

Beit,

eine

nor

ng=

öru=

aar

hin=

rech=

ren,

girer

iden

ine

r in

auf

37.

71.

urch

den.

Df=

igen

lar=

bas

ber

illen

cher=

ten.

01=

bas

ver=

find=

nde=

eine

Die

216=

1) wegen ber Bewachung für jeden hiesigen handbefiger oder Miether eines ganzen hauses ein Kettenhund. Derselbe muß indeß wenigstens den Tag üher
in den Sommermonaten bis Abends 10 Uhr, in den Bintermonaten aber bis zum Gintritt der Dunkelheit
stets an der Kette liegen, und darf nie mals auf die
Straße kommen. Jeder einzelne Uebertretungs-Fall
wird mit einer Polizeistrase von Sinem Thaler geahndet. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen
habe u. f. w., muffen durchaus unberücksichtigt bleiben.

§. 5. Wer fich einen hund anschafft, hat denselben spätestens 8 Tage nach der Auschaffung im Polizeis-Bureau anzumelden und zugleich für den zu versteuernden hund die halbsährige Steuer für das laufende Semester zu erlegen.

S. 6. Die nicht geschehene Unmeldung eines steuerspflichtigen Sundes wird mit dem dreifachen Betrage des einsjährigen Steuersates, die Nichtanmeldung eines steuerfreien Sundes aber mit Einem Thaler bestraft. Im Falle des Ilnvermögens tritt Berluft des Sundes ein, auch dann, wenn die Steuer nicht bezahlt und durch Zwangsmittel nicht

erlangt wird.

§. 9. Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeischen auf der Strafe umberlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen nach der Bekanntmachung vom 9. Februar 1827 (A. B. S. 48.) für seden weggefangenen hund 15 Sgr. Fangegeld entrichten. Sind die Hunde steuerpflichtig, aber unversteuert, so werden die Besitzer noch außerdem nach Beschaffenheit der Umsstände, mit dem dreisachen Betrage der Jahressteuer (efr. §. 6.), oder wenn die Hunde steuersrei sind, mit einer

Polizeistrase von Ginem Thaler bestraft. §. 10. Die Abschaffung ber Sunde muß im Polizeis Bureau immer sofort angezeigt werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so mussen die Besitzer zu versteuernder Sunde die Steuer bis zur Abmeldung fortzahlen. Die Besitzer steuerfreier Sunde dagegen werden mit einer Polizeistrase von

Ginem Thaler belegt.

§. 12. Das nächtliche Ausschließen der hunde aus den Säufern wird in jedem einzelnen Falle mit einer Polizei=

ftrafe von Ginem Thaler belegt.

Wir machen endlich darauf aufmerksam, daß wir binnen Kurzem eine genaue Ermittelung der hier vorhandenen Sunde veranlaffen und diejenigen Besitzer von Hunden, welche dieselben nicht angemeldet haben, dann unnachsichtlich bestrafen werden. Merseburg, am 25. Februar 1849.

Der Magistrat.

Edictal : Citation.

Nachdem burch Berfügung vom 2. d. Mts. über bas Bermögen bes Mühlenbesigers Schmidt zu Ragnit der Concurs eröffnet worden ift, so werden alle diejenigen, welche an ben Gemeinschuldner Ansprüche zu haben vermeinen, aufsgefordert, in dem auf

ben 8. März 1849, Bormittags 10 Uhr, vor bem Deputirten Beren Oberlandesgerichts = Referendar Lerche anberaumten Liquidations = Termine perfonlich, ober burch gehörig legitimirte, aus ber Bahl ber hiefigen Juftiz=

Commissarien zu wählende Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigekeit nachzuweisen. Diesenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen iheren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Als Bevollmächtigte werden die Herren Justiz-Commissarien Bagner, Grumbach und Klinkein hardt hierselbst-vorgeschlagen.

Merfeburg, den 23. November 1848.

Rönigl. Land: und Stadtgericht, Abtheilung für Subhastations: und Ereditsachen.

Befanntmachung.

In der Mühlenbesitzer Schmidtschen Conkurd = Sache follen die dem Gemeinschuldner gehörenden Möbel, Saud Wirthschafts = Geräthe, Betten, Wäsche, Rleider, Superins ventarienstücke u. f. w. im Wege der Auction in termino den 12. März c., von Vormittags 9 Uhr ab,

und folgende Tage, im Schmidtschen Mühlengute zu Ragnitz gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Merfeburg, den 12. Februar 1849.

Rönigl. Land: und Stadtgericht, Abtheilung für Subhaftations= und Creditfach'en.

Befanntmachung.

In der Nacht vom 20. —21. Februar c. ift in einem in der Borstadt Altenburg belegenen Saufe ein gewaltsamer Einbruch ausgeführt und dabei:

1) ein kaiferlich Desterreichisches 20 Kreuzerstück vom Jahre 1838 mit dem Doppeladler,

2) ein 10 Rreugerftuck und

3) ein geladenes Piftol mit weiß und blau geflammtem Laufe,

entwendet worden.

Bor dem Unkaufe des Piftols wird gewarnt und jebermann aufgefordert, den bekannt werdenden Inhaber entweder anzuhalten oder der nächften Polizeibehörde anzuzeigen, auch fonftige Thatfachen mitzutheilen, welche zur Ermittelung der Diebe führen können.

Roften werden dadurch nicht verurfacht. Werseburg, den 22. Februar 1849.

Rönigl. Land = und Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungs = Sachen.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14.—15. d. M. ift in einem zu Creppau belegenen Sause ein gewaltsamer Einbruch ausgesführt und dabei neben andern Geldsummen ein Königl. sächsisches Kassenbillet à 10 Thlr., eine Dessauer Banknote à 5 Thlr., ein Unhalts Cöthenscher Kassenschen à 5 Thlr., desgleichen ein neues Doppel-Terzerol mit weiß und schwarz gearbeiteten Drahtdamasc. Rohren, Schaft von bunten Birskenholz und Zündhütchen-Etui, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe des Terzerols wird gewarnt und Jedermann aufgefordert, den bekannt werdenden Inhaber ent=
weder anzuhalten oder der nächsten Polizei=Behörde anzu=
zeigen, auch fonftige Thatsachen, welche zur Ermittelung der

Diebe führen können, mitzutheilen.

Roften entftehen baburch nicht. Merfeburg, ben 24. Februar 1849.

Ronigl. Land: und Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungs= Cachen.

In der Nacht vom 21. — 22. d. M. ift in einem in ber Gotthardisftrage hier belegenen Raufmannsladen ein gewaltsamer Ginbruch ansgeführt und babei

1) eine namhafte Geldsumme, worunter ausländische Schei-

demungen, einige Thaler an Werth, 2) vier Pfd. Taback, in & Pfd. Packeten mit der Etikette: Varinas Blätter, Mischung Nr. 3. Practorius.

3) 12 Pfd. ungebrannter Raffee in gangen einzelnen Pfun= ben und grauem Bapier.

4) 15 bis 16 & Pfd. Pactete gebrannter Raffee. 5) 2 Riegel rothe und 12 Riegel weiße Geife.

6) ein Brod Melis = Bucker.

7) eine Flasche Kirsch, die Flasche mit gelber Gtifette. 8) Malzbonbons und Stangenzucker.

9) & Pfd. Tabad mit fcmargem Doppel-Abler aus Golb.

10) 5 Pfd. Banillen = Chocolade in rothem Papier.

11) 3 Pfd. beegl. in weißem Papier.

12) eine Flasche Bunfd = Ertract,

entivendet worden.

Bor bem Untaufe refp. Annahme biefer Waaren wird gewarnt und Jedermann aufgefordert, ben befannt werden= ben Inhaber entweder anzuhalten oder ber nächften Polizei= beborde anzuzeigen, auch fonftige Thatfachen mitzutheilen, welche zur Ermittelung der Diebe führen konnen. Roften erwachsen baburch nicht. Merfeburg, den 23. Februar 1849.

Abnigl. Land: und Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchunge = Sachen.

Mothwendige Subhastation.

Das bem Rarl Wilhelm Bener gehörige, in bem Dorfe Ragwit unter Dr. 19. gelegene, auf 200 Thir. tarirte Wohnhaus foll auf

den 16. Märg 1849, Vormittage 10 Uhr, an biefiger Gerichteftelle an ben Dleiftbietenden verlauft werden.

Taxe und Sypothetenschein liegen in unserer Registratur gur Ginficht bereit.

Lügen, ben 22. November 1848.

Rönigliche Gerichts: Commission.

Freiwillige Gubhaftation.

Die den Solfteinschen Erben gehörige in Litener Schfolbigmarte gelegene Biertelbufe Reldes Rr. 91. 123. 1485. bes Minrbuches und Dr. 1448. 60. 90. 122. 1483. bes neuen Bermeffungeregiftere auf 831 Thir. 15 Ggr. 10 Pf. tarirt,

ben 3. April e., Bormittags 10 Uhr, an Gerichtoftelle öffentlich an den Dieiftbietenden verfauft werden. Tare und Sppothetenschein liegen in unferer Regiftratur gur Ginficht bereit.

Lügen, ben 22. Februar 1849.

Ronigl. Gerichts : Commiffion.

Die Dertel= Simoniche Scheune (fiche Befanntma= dung vom 4. h. m.) liegt nicht vor bem Sospital= fondern bor bem Oberthore hierfelbft.

Königliche Gerichts: Commiffion Luten.

Den geehrten Urmählern und Wahlmannern ber Kreife Merfeburg und Querfurth zeige ich bei meiner Abreife nach Berlin ergebenft an, daß ich dafelbft in der Kraufenftrage Mr. 45. wohne.

Merfeburg, ben 24. Februar 1849.

Geffner,

Abgeordneter gur zweiten Rammer.

Musverkauf.

Ich beabfichtige mein horndrecholerwaaren = Lager, beftebend aus einer großen Auswahl langer und furger Pfei= fen, bunter und weißer Ropfe, Abgunfen zc., ferner allen jum Borndrechelergeschäft nöthigen Werkzeugen und Gerath= Schaften, fo wie zwei in gutem Stande erhaltenen Drebban= fen, entweder im Gangen oder im Gingelnen gu den billig= ften Preifen zu verfaufen.

verwittw. Charlotte Durbeck in Merfeburg,

Martt und Burgftragenede.

bi fti ein

w

Si gi

in

be

fd

uu

cui

811

ger

an

311

(3)

ale

ber

nun

File

me

nid baf

Deu

mo

nid

bie

Sd

veri

lich der

Sic

ihre

führ

zuri

der

mui

wen

nad

unte

fori

wer

nur

rege bürg fami (fein und Wir

(frei gefte

iproc

Bertauf. 3 Rlaftern Glern = Dolg fteben gu bertau= fen bei Samuel Weishan in Rötifchen.

Bertauf. Rartoffeln in Bierteln und Scheffeln find gu bertaufen in ber Breitegaffe bei

Gafigerechtigfeit: und Backbaus : Verpachtung. Familienverhältniffen halber bin ich gefonnen, das mir eigenthümlich jugehörige, in Runftatt bei Merfeburg gelegene und gang neu erbaute Bafthaus mit eingebautem Bachause, Bof, Garten und fonftigem Bubehör, worinnen feither die Schankwirthichaft und Backerei fchwunghaft betrieben worden, vom 1. April c. ab zu verpachten.

hierauf Reflectirende werden ersucht, fich perfonlich bei

mir zu melden.

Unterfrankleben bei Merfeburg, ben 26. Februar 1849. Chr. Monneburg, Badermeifter.

Agentengefuch für ein lucratives Geschäft, welches ohne Fonds in allen beutschen Ländern betrieben werben fann. Die Provision ift 330 und wird nur ausgebreitete Befanntichaft und Reellität verlangt. Befonders Bewohnern Pleinerer Orte anzuempfehlen. Alnmeldungen werden unter C. B. Nr. 1. poste restante et franco Frankfurt a. Di.

Patriotischer Berein.

Mittwoch ben 28. Februar gewöhnliche Bereins = Ber= fammlung. Gegenstand ber Besprechung: das Gewerbege= fet. - Mittwoch ben 7. Marg, Nachmittage 2 Uhr, allgemeine Berfammlung für Stadt und Land. Die Befpredung erftrectt fich über bas neue allgemeine beutsche Wechfelgefet, über einige materielle Zeitfragen und über die Habcas-Der Ordner.

Abhanden gekommener Sund.

Gin kleiner fcwarzer Bunfcher mit roth = tuchenen Sals= band mit grünen Leder gefüttert, hat fich am vergangenen Montag in Merfeburg verlaufen. Ber denfelben in der Burg= ftrafe Dr. 220. abgiebt, erhalt eine angemeffene Belohnung.

Dank. Allen benen, die auf irgend welche Urt ihre Theilnahme bei bem Tode unfrer lieben Tochter und Schwefter bezengten, fagen wir unfern berglichften Dant.

Merseburg, den 24. Februar 1849.

Die Familie Hildebrand.

Dank. Für die allgemeine bergliche Theilnahme an unferm tiefen Schmerze über ben Berluft unferes lieben Morit bruden wir jedem Gingelnen im Beifte innig bantbar die Sand.

Bofchen, ben 24. Februar, als am Begrabniftage, 1849. Die trauernde Kamilie Blogfeld.



Befanntmachungen für bas nächfte Stud find bis Donnerstag Abend gefälligft einzusenden.

Drud und Berlag von Robitsichens Erben. Redigirt von Garl Jurf in Merfeburg.

Dierzu eine Beilage.

Gewerbefreiheit oder Junftzwang. (Dieser Artifel, als Antwort auf einen ahnlichen, ift aus den Berl. Nachrichten abgedruckt und ums zur Anfnahme dringend empfohlen worden.) Der Handwerkerstand will weder die Ungebundenheit der Gewerbefreiheit,

fande nachzuberten, ober sie gar durch geeignete Wittel zum allgemeinen Wohl einer besseren Zufunft entgegen zu führen; baher such man, ohne auf den Geift der Bestrebungen bes handwerferstandes einzugehen, dieselben auf jede mögliche Beife zu verbachtigen und zu behindern.

Der handwerfer will nichts weniger als ben Ruckschritt; fein Stand hat wohl die Geburt ber politischen Freiheit, freudiger begrußt als gerade ber handwerferstand, denn in ihr sah er nur allein die Burgschaft ber endlichen Löfung ber gerrntteten focialen Berhaltniffe, nicht aber in bem Bunftzwang,

nicht in ber fcmanfenlofen Gewerbefreiheit.

Be=

fei= llen

ith= än= lig=

g,

tau=

find

ch= das ura tem men

be=

bei

849.

ldjes

rden

itete nern inter

Dì.

Ber= iege= Nge=

ipre= tyfel= casr.

al8=

enen urg=

ung.

ihre

hive=

d. an

Mo=

fbar

849. 8.

o bis

eburg.

.

fchloffenheit eine große Angabl von Arbeitsfraften unthätig machen und nicht nur nicht ben Fortichrift ber inlandischen Industrie hemmen, fondern fogar ber Concurrenz bes Aussandes, tret aller Schutzsolle, die Gelegenheit geben, fie ganz zu vernichten. Es ware baher ber Zunftzwang ein gefährlicher Damm ge-gen ben reißenden Strom bes Elendes, welcher seitwarts um so verheerender ausbrechen würde. Deshalb zurück in das Grab mit dem Geiste des alten

Bunftzwanges, ben geschloffenen Junungen.
Die Gewerbefreiheit, blos auf bem moralischen Boben begründet, wurde alsbald, so wohlthätig sie Anfangs auch erschien und burch die steigende Gewerbestener die Staatsfasse füllte, zur demoralisirenden Gewerbest und chne Kraft, alls Sclaven in die Hande der Kapitalisten, und wurden so eine leichte Bente der Wucherer. Dadurch, und durch eine baraus entstandene gesinnungslose, nur die Interesen des Augenblicks im Auge habende Concurrenz im eigenen Fleische wühlend, bildeten sie das Proletariat und bevölkerten endlich die Ars men= und Zuchtfäuser. Man behauptet, daß die Gewerbefreiheit diese Schuld nicht trägt, sondern ber Absolntismus neben der Gewerbefreiheit; auch, daß nur allein in Preußen die Gewerbefreiheit bestanden, während die ührigen

baß nur allein, in Preußen die Gewerbefreiheit bestanden, während die ührigen beutschen Staaten den Junfizwang festhielten.

Darauf geben die Zustände Frankreichs und seine Revolutionen die beste Antwort. Seit 60 Jahren besicht daselhst eine Gewerbestreiheit, bei welcher viele Mängel, die sie mit der unstigen theilt, durch die freie Gemeindeordnung wo nicht aufgehoben, doch gemildert worden. Während dieser Zeit erreichte die Industrie Frankreichs zwar die jegt höchste Stuse, aber — auch in gleichem Schritt der Arbeiter die höchste Stuse des Clendes und der Demoralisation. Ist dies der erwünschte Fortschritt, wenn das Clend mit der Industrie gleichen Schritt hält? — oder soll durch die Industrie der National-Neichthum vermehrt werden? — Und worin besteht der National Meichthum?

vermehrt werden? - Und worin besteht ber National = Reichthum?

Der National-Reichthum besteht boch wohl nur in bem Wohlstand fammt= licher Staatsbürger, nicht aber in bem Reichthum Ginzelner, welche bas Mark ber Maffe in sich aufgenommen und bei jeder Staatscriffs ihre Millienen in Sicherheit bringend der Regierung die traurige Pflicht überlassen, das durch ihren Bucher gebildete Proletariat mit Kartatischen füttend zur Aushe zu bringen.

Gleichwie die politischen Berhaltniffe in einem Staate ftreng durch Gefete geordnet febn muffen, bamit bas Sonderintereffe, die Leidenschaften, die Will-fuhr bes einzelnen Individunms in die Schranfen der Ordnung und ber Sitte zurudgeführt werden können; gleichwie die individuelle Freiheit dem Wohle ber Gefammtheit untergeordnet, nothigenfalls beschränft und überwacht werden

wuß, ebenso mussen auch die socialen Berhaltnisse in einem Staate geregelt sen, wenn bersethe als ein geordneter fortbestehen und zum Bohlstande gedeihen sollBereits hat auch zur großen Freude des Gewerbestandes das Ministerium nach klarer Darlegung oben angedeuteter Misstände sich veranlaßt gesunden, unter dem Beirath des Handels-, Fabrifs- und Handwerkerstandes, eine provisimter bem Betran bes Janveies, gaverts und Sandwertseftandes, eine probi-forische Gewerbes Drdmung zu geben, um bis zum Erlaß eines allgemeinen Ges-werbes Geseges die Ordmung in dem Handwerfsbetried zu erstreben, ohne auch nur irgendwie einen anderen Stand nachtheitig zu berühren; auch durch Maß-regeln den Jüngling, der sich dem Handwerf widmet, zu veranlassen, seine bürgerlichen wie geistigen Kräste zu seinem eigenen, wie zum Wohle der Ge-sammtheit auszubilden, dagegen ihm den nöthigen Schuß seiner Arbeitskrast (seinem Kapital) zu gewähren. Doch ist das Provisorium nur die Andahnung, und die Innungen (Associationen) haben dem Geiste Fleisch und Blut zu geben.

Wird dies aber ben freien Innungen, freien Mociationen möglich werben? Die Erfahrung hat leider bis heute bewiesen, daß die freien Innungen (freien Affociationen), die seit 1810 auf dem Boden des Handwertbetriebes geflattet waren, feine Früchte getragen haben, und soviel man seit bem 19. Marz v. 38. von ben Bortheilen ber freien Affociation geschrieben, gesprochen und baffir thatig gewirft hat, boch nur schwache Lebenszeichen erzielt;

felbft in Baris haben bie freien Arbeiter-Affociationen ein ungunftiges Refultat geliefert, indem benfelben ber nöthige Grebit fehlt, biejenigen Mittel, welche bie Regierung benfelben, weniger zur Aufhulfe als zur Unterbruckung ber revolutionairen Gahrung vorgefcheffen und als Almofen verbraucht, beren Ruck-

volutionoiren Gapring vergenzenen an gablung nie erfolgen wird noch fann. Giner Affociation oder Innung, die heute frei zusammentreten und mors gen sich wieder auslösen fann, fann weder ein Kapitalist noch eine Bank Gredit gewähren, indem die bloße Moralität benselben keine genügende Bürgsichaft gewährt. Bei Auslösung solcher Affociation oder Innung, welche natürschaft gewährt. lich nicht im Befit irgend eines zureichenben Fonds ift, mare ber Greditor in bie Nothwendigfeit verfest, jedes einzelne Glied berfelben fur feinen Schuldantheil zur Zahlung zu zwingen, und fieht bei Zahlungeunfähigkeit ober Zah-lungeweigerung nicht allein ber Berluft seines Darlehns in Anssicht, sonbern auch noch obenein für seine Bereitwilligfeit Koften, Zeitverluft und Unbank. Und wer tritt zu einer freien Innung ober Affociation? — boch nur ber,

welcher ber Stinge bedarf, bagegen berjenige, welcher selbst Mittel und Kraft genug zu besitzen glaubt, sich allein halten und ber Concurrenz begegnen zu fönnen, sich ber Innung ober Afsociation nicht anschließt, indem er als Mitglied mit seinem Bermögen für die Unbemittelten sollvarisch mit verpflichtet ift; bersenige Bermögendere, welcher in der Junung bereits steht, wird, so-bald durch dieselbe ein Nachtheil an seinem Bermögen ihm in Aussicht sieht, ans derselben sofort scheiden; oder man mußte annehmen, daß ein Nachtheil unmöglich sei, was aber kein practischer Geschäftsmann jemals behaupten wird. Sollen daher die Junungen, die Associationen wirklich den Erwartungen entsprechen, so muffen es andere werden, als fie es bisher waren, benn bie bisherigen Innungen mit ihren Corporations = Rechten find nur leere Formen und bestehen nur dem Namen nach. Es find baher diejenigen Anord= nungen nothwendig, welche ben Innungen Kraft geben, um für das Gemein= wohl nachhaltig wirfen gu fonnen.

Es ist baher nothwendigste Bestimmung, baß ber Staat bie In= nungen garantirt, b. h. baß ein jeder Gewerbtreibende verpflichtet ist, der betreffenden Innung seines Gewerbes beizutreten. Dann und nur erst bann haben die Immungen einen Real-Credit und wird es ihnen nicht mehr an

ben nöthigen Mitteln fehlen.

Jebe Immng fann alsbam in ihrer Gefammtheit als Kaufmann, als Fabrifant, so wie als wahrer Bruderverband zur hebung bes Gewerbes und zur Berminderung der Noth auftreten, wodurch fie in den Stand geseth, jeder Concurreng bes In- und Auslandes entgegengutreten, fowohl burch folibe Breife als burch gediegene Arbeit.

als duch gebiegene Arbeit. Auch giebt eine folche Innung die ficherste Garantie, da sie unter der Ausstäte bei höheren Gewerbe = und Staatsbehörde, auch da Reiche, Wohlshabende und Arme sich darin besinden, daß nicht Beschlüsse gefaßt und in Ausssührung gebracht werden, welche dem einen oder dem anderen Stande nachstheilig entgegen stehen, oder gar das Gemeinmehl gefährden. Es liegt feinesweges in der Absücht, durch die garantirten Innungen (durch die Beitritts Berepflichtung) irgendwie den freien Fabrisen Betrieb oder der Gabristateis der einzelnen Arbeiskraft zu verengen. sondern im Gegen-

durch die Betreits Evermichtung) irgendwie den preien Fabriten Betrieb oder ben Geschäftstreis der einzelnen Arbeiskraft zu verengen, sondern im Gegentheil denselben zu erweitern, auch nicht das Selbstständigwerden zu hemmen, sondern zu fördern und dem jungen Mann eine bessere Jusunst in Aussicht zu stellen, dagegen von ihm keine andere Garantie, als die der Befähigung und der Moral gesordert wird.

Die Erweiterung, die Förderung und der nöthige Schus für einzelne Arsbeitökraft wird in jedem Gewerbe dadurch erzielt, daß die von dem Grundgewerbe durch die Zeit unter verschiedenen Neuennungen abgezweigten verwandten

werbe durch die Zeit unter verschiedenen Benennungen abgezweigten verwandten Handwerfe wieder in eine Innung vereinigt werden, wodurch die zur Zeit unter verschiedenen Namen entstandenen 120 Handwerfe in eine kleine Zahl redu-

Cammtliche handwerke theilen fich in funf hanpt-Rathegorien, und diese zusammen in 15 Unterabtheilungen, welche sich streng abgrenzen laffen. Diese Anordnung ift eine ber wichtigsten und nothwendigsten, welche die

Diese Anordnung ist eine der wichtigkten und nothwendigten, welche die fünftige Gewerbebehörde zu treffen hat.
Dhne noch weiter die Bortheile für das Gemeinwohl, welche die garantirten Junungen durch dauernde Institutionen aller Art, als Fortbildungs-Anftalten, Wittwen= und Waifen=, Aranken=, Unterstützungs=, Invaliden= und Sterbe-Kasse bieten, zu erwähnen, glaubt das unterzeichnete Comité einen practifichen Ieberblick von dem gegeben zu haben, was der Handwerferstand für die Bufunft erftrebt.

Soffentlich wird eine fociale Rammer neben ber politischen Rammer nicht mehr allzulange in Aussicht frehn, welcher es nur allein möglich ift, die gewerblichen Berhältnisse aller Gewerbe-Branchen zum allgemeinen Wohl dauernd zu ordnen. Schließlich dem Freihandels-Bereine auf seinen Artikel in der Haubes und Spenerschen Zeitung vom 13. d. Mis. noch besonders zur Antwort, daß es

ben Saudwerferftand nicht wundert, bei bemielben eine gleiche Gefimnung wie bei allen übrigen Theoretifern und Gelbftfuchtlern zu finden.

Der verehrliche Berein trant bem Sandwerferstande nur Unbilligfeiten, ja

fogar Unfinn zu, und ftellt zur Begründung die Ausprüche und Antrage einzelner handwerfer als Norm auf, anftatt darans zu erfennen, wie tief der Handwerfer in das Clend versunfen, und wie fehr es Noth thut, hülfreiche hand zu leisten, das Clend abzuleiten, nicht aber zu vermehren, wodurch die Zerreis fung aller gesellschaftlichen Bande bei sebem leisesten Anftog in Aussicht steht.

Dhne bie ebenfalls fehr gedrudte Lage bes Sanbelsftanbes zu erörtern, ift nur ju ermahuen, wie jehr berfelbe es felbst gefühlt, bag Orbnung in fei-nen Berhaltniffen noththut. Die Bestrebungen zur Erlangung eines allgemei-nen Wechselgesepes, um einigermaßen ber Erebitlofigfeit burch Betrugere i Bucher ein Biel gu fegen, befunden bies binlanglich.

Es ift bem Sandwerferftand nicht eingefallen, bagegen zu proteftiren, noch weniger die Bestrebungen ju verdächtigen, sondern hat sie mit Frende begrüßt. Jedem das Seine! das ist der Handwerfer Wahlspruch. Dem Handel, der Fabrit, dem Ackerdan, aber — auch dem Handwerf sein Recht. Es bedarf jede dieser Gewerdsbranchen des Schuges und der Kursorge,

aber auch ber Ordnung, bamit bas Recht ber Ginen bas Recht ber Unbern nicht beeintrachtigt, und fie burch ein gemeinfames Band zum Wohle ber Befammtheit, wie gum Boble jeder einzelnen Branche verbunden find.

Der verehrliche Freihandel-Berein giebt aber bavon fein Beugnig, indem er nur seine eigenen, noch in der Theorie liegenden Bortheile vor Angen hat, und fich als ein williges Wertzeug ber englischen Santels = politik gebrauchen läßt, wodurch der gute Michel abermals in die Schlinge Englands geführt werben foll. Was nügt bie icone Theorie von ber Billige feit ber Waare, und wenn 3. B. ber Freihandel uns ein hemde mit 4 Grefchen liefere, der Consument aber nur 2 Grofchen hat: er wird beshalb boch chne Sembe leben muffen.

Der Arbeiter ift nicht nur allein Producent, fonbern auch Confument; wenn baber feine Arbeit ihm nichts weiter einbringt, ale bie noth = burftigfte Erhaltung feines nachten Lebens, fo bort er auf Con= fument jedes Luxusartifele gu fenn, und er wird in felbstgefertigter Bloufe und Hollsschufen sich das Leben erträglich zu machen wissen, alles Uebrige wird ihm Chimare senn, trop Freihandel und Freiheit. Deshalb Schutz und Aufhülfe ber Arbeit so lange, bis sie im

Stande, jeder Concurreng begegnen gu fonnen, oder man be grund et einen Bettlerftaat. Berlin, ben 14. Februar 1849.

Das Comité der Versammlung der Altmeifter und Ver-trauensmänner der hiefigen Gewerke und Junungen.

Unfichten über Bolfswehr.

Gine Stimme aus ben Reihen der Burgerwehrmanner. (Aus bem in Naumburg erscheinenden bentschen Burger abgebruckt.)

Woran mag es liegen, daß von diefer Seite ber noch gar teine Stimme laut geworden ift, ba boch unter ben Burgerwehrmannern felbft fo viel Dligmuth und Ungufriedenheit herrscht, wegen des, ihnen so läftigen Dienftes? Der Grund ift wohl lediglich darin ju suchen, daß ein ruhiger Burger, eben um Ruhe zu haben, und um des lieben Friedens Willen fchweigt und benft: Die Gache wird ja wohl mit der Zeit einschlafen und wieder aufgehoben werden. Diejenigen aber, die wohl geneigt waren, laut zu werben, hoffen vielleicht immer noch, die Beit werde tommen, wo fie, Fraft ihres Wehrmannsftandes, irgend einen Bortheil errin= gen werben fonnen.

Es ift aufgestellt worden, die Bolts = oder Burgerwehr fei bagu ba, um Ordnung und Recht aufrecht zu erhalten und zu fchüten, aber vorerft mochte boch in berfelben Ordnung eingeführt werden. Wenn aber eine ftrenge Ordnung in die Boltewehr tommen foll, fo mußte vor Allem den Oberen unbedingter und blinder Gehorfam geleiftet werden, ohne welchen fein Wehrstand bentbar ift, und follte Diefer Gehorfam von den Bürgermehrmannern gefordert mer= ben, fo mußten die gefammten Burgerwehrpflichtigen erft in eine Geffel gefchlagen werden, die denfelben gewiß brucken= ber und schwerer ware, als alle Anechtschaft und Unfreiheit, unter ber die Bewohner des Landes bisher gefeufst haben, Die aber ben Meiften erft nach bem 18. Marg nuchträglich fühlbar geworden zu fein scheint.

Es ift nichts Leichtes, fich ben Befehlen eines Mannes unterwerfen gu muffen, von dem man vielleicht Beweife ber Unrechtlichkeit im burgerlichen Leben und Bertehr hat; eines Mannes, der vielleicht in feiner Bildung viel gu tief ftebet, als daß er die Stelle, die ihm durch ein unglüchseliges Da= joritatofuftem gu Theil wurde, gehorig auszufüllen im Stande ift, und fich fomit nie die Achtung und bas Bertrauen fei= ner, ihm untergebenen Dannschaft erwerben fann.

gu fichen, von denen man nicht weiß, ob fie, falle es gu einem Rampfe fame, nicht vielleicht in den Reihen unfrer Beinde gu finden waren, und diefes kann haufig mit Bestimmtheit ichon borber angenommen werden.

Chen fo fchwer ift es für den fleißigen, betriebfamen Burger, fich einem Dienft zu unterziehen, von dem er erft= lich nicht einsehen fann, ju mas er in Wahrheit nuten foll, für den er fich zweitens gar nicht gehörigermaßen hergeben tann, und es fomit boch ju feiner Fertigfeit barin bringen fann. Geinem Begriffe nach, ift ber Wehrstand vom Rahr= ftand burchaus zu unterscheiden, und jeder von diefen Standen hat feine eigne Laft und Pflichten, Die gufammengefaßt doch allzuschwer für eines Mannes Schultern find, entweder muß die Pflicht, durch ber Bande Arbeit fich und Die Geinigen durchzubringen, von ihm genommen werden, dann ift er Kriegsmann; oder, er muß der Pflicht, bas Land zu vertheidigen, Ruhe und Ordnung zu erhalten und zu fichern, enthoben bleiben, dann ift er Gewerbemann und trägt bas Seinige zur Wohlfahrt bes Landes burch Steuerzahlung unmittelbar, und burch einen fittlichen, geregelten Saushalt und vernünftige Rindererziehung mittelbar bei. Beides fann nie vereinigt werden. In außergewöhnlichen Fällen, wie B. 1683 in Wien, während ber Belagerung durch Die Turfen, ift es etwas anderes, und mit ben jegigen Buffan= ben nicht zu vergleichen.

Daß die Rrafte des Bolles in gegenwärtiger Zeit auf außergewöhnliche Weise in Anspruch genommen werden muf= fen, unterliegt keinem Zweifel. Aber man laffe doch einen Beden in feinem Theil wirken, von der Stellung aus, Die er gerade im Leben einnimmt, damit die Rrafte nicht ger= fplittert und vergeudet werden. Statt daß wir fteifen Schrit= tes bem Militair Marschbewegungen nachahmen und und in Sandhaben der Musquete abmuben, wodurch Beit und Geld nutlos vergendet wird, und wir nur Carricaturen ber vergangenen Beit, die weiland Stadtfoldaten herbeicitiren, wollen wir lieber unfern Geschäften und Gewerben obliegen und mit deren Ertrag den zurnickgebliebenen Familien Der Landwehrmanner, die es bedürftig find, gu Bille tommen. Wie manche Summe ist schon wegen der Errichtung von Bürgerwehren verausgabt und was ift bis jest damit aus= gerichtet? wenig Gutes, viel Unheil!

Wie manche, durch die Ginberufung der Landwehr in Bedrängniß gefommene Familie fonnte Erleichterung ihrer Lage finden, wenn folche Summen, Die jest willig für ein Stud Baffe, welches ben halben Werth hat, weggeworfen werden, eben fo willig ihnen zuflöffen.

Wie mancher Wehrmann folgte freudiger noch dem Rufe feines Ronigs, wenn er mußte, daß Rachftenliebe bas Bohl feiner Mamilie bedächte.

Chrenfache follte dies ben Burgern, die in ben Städten, Chrenfache ben Landleuten, die in ihren Befitungen bleiben, fein. Wie erhebend mare es beim Wiedereinmarfch ber rudfehrenden Landwehrmanner, wenn Jeder von feinem Un= gehörigen beim Gruß horen konnte: "Es ift für uns geforgt worden, wir haben teinen Mangel gelitten." Das Befchamende, wenn uns unfer Gewiffen, den Landwehrmannern gegenüber, fagt: ihr erntet, was ihr nicht gefaet habt, fie haben euch mit Aufopferung Frieden im Lande gefchafft! fann nur dadurch in etwas gemildert werden, daß wir, wo Jene Leben und Gefundheit einfeten, für beren Angehörige Sorge tragen. - Und, auf der andern Seite, es wurde in ben einberufenen Landivehrmännern nicht bas bittre Gefühl Wurgel faffen: wir haben mit unferm Blut Guch, Die ihr in Rube und Behaglichkeit dabeim bliebet, bor Unbeil ge-Es ift nichts Leichtes, in Reih und Glied mit Solden I fchutt und Ordnung, Recht und Frieden im Lande hergestellt.